

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 13 vom 25. März 2004

Der Petitionsausschuss hat am 25. März 2004 die nachstehend aufgeführten drei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 15/346

Gegenstand: Führung eines Handwerksbetriebes

Begründung: Die Petentin bittet unter Hinweis auf die besonderen Umstände des Einzelfalles darum, ihre Ausnahmegenehmigung für die Ausübung eines Handwerksbetriebes zu verlängern.

Die der Petentin bislang erteilte Genehmigung ist noch bis zum Jahresende befristet. Der Petentin ist anzuraten, zeitnah vor Fristablauf einen Antrag auf Verlängerung zu stellen und die besonderen Umstände, die es ihr unmöglich gemacht haben, die berufsbegleitende Meisterschule zu besuchen, darzulegen. Sie kann darauf hingewiesen werden, dass sie im Falle einer Ablehnung neben den förmlichen Rechtsbehelfen gegebenenfalls eine neue Petition einreichen kann.

Die Anerkennung ihrer außerhalb der Europäischen Union erworbenen handwerklichen Qualifikation ist zurzeit nicht möglich. Dafür gibt es keine Rechtsgrundlage. Auch nach Änderung der Handwerksordnung braucht es für den Betrieb eines Handwerks, wie die Petentin es ausübt, weiterhin eines Meistertitels.

Eingabe-Nr.: L 16/38

Gegenstand: Lehrmittelfreiheit für den Berufsschulunterricht

Begründung: Die vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages an die Länderparlamente überwiesene Petition betrifft die Einführung der Lernmittelfreiheit im Rahmen des Berufsschulunterrichts.

Im Land Bremen besteht zurzeit eine Lernmittelfreiheit. Außerdem können individuelle Vereinbarungen zwischen Auszubildenden und Ausbildungsbetrieb getroffen werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 16/59

Gegenstand: Beschwerde über einen Bildungsträger

Begründung: Die Beschwerde betrifft einen vertraglich an die Bundesagentur für Arbeit gebundenen Bildungsträger. Die Arbeitsverwaltung ist Sache des Bundes.